



UPDATE STEUERRECHT
2015/2016

HANDLUNGSBEDARF ZUM JAHRESWECHSEL

Was ist im Jahresabschluss bzw. in der Steuererklärung 2015 zu beachten?
Was ändert sich in 2016?

Um den Jahreswechsel wird in den Unternehmen mit Hochdruck gerechnet, welche steuerlichen Belastungen für das ablaufende Geschäftsjahr zu schultern sind. Auch stellt sich die Frage, ob und wie die steuerliche Situation des Unternehmens für die Zukunft optimiert werden kann. Hier lohnt es sich, die für 2015 zu beachtenden Regelungen als auch die in 2016 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen im Auge zu behalten.



Die Steuergesetzgebung war in 2015 in erster Linie davon geleitet, Vorgaben des Bundesrats, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs umzusetzen. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Modifikationen, die die Besteuerung von Unternehmen bereits in 2015 beeinflussen bzw.

in Zukunft maßgeblich sein werden. Hinzu kommen die Entwicklungen in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung und in den Verlautbarungen der Finanzverwaltung, so dass es ein umfangreiches Paket an Änderungen zu berücksichtigen gilt, von denen hier nur einige wesentliche genannt werden können.

STEUERBILANZ

Buchführungspflicht: Neue Grenzbeträge

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 28.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1400) werden mit Wirkung ab 2016 die Grenzbeträge der handelsrechtlichen Buchführungspflicht für Einzelkaufleute und der steuerlichen Buchführungspflicht angehoben und betragen dann bei den Umsatzerlösen 600.000 Euro (statt bislang 500.000 Euro) und beim Gewinn 60.000 Euro (statt bislang 50.000 Euro). Für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften besteht jedoch weiterhin auf Grund der handelsrechtlichen Vorgaben sowohl für handelsrechtliche als auch für steuerliche Zwecke ungeachtet der Höhe des erzielten Umsatzes oder Gewinns eine Buchführungspflicht.

Allerdings können Kapitalgesellschaften ggf. von der Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der handelsrechtlichen Größenklassen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17.7.2015 (BGBl. I 2015, S. 1245) profitieren. So könnten ab 2016, ggf. sogar bereits ab 2015, Erleichterungen bei den Berichts- und Offenlegungspflichten greifen, sofern z. B. die Schwellenwerte einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft nicht mehr überschritten werden.

Zum Inhalt des BilRUG und dem daraus resultierenden Anpassungsbedarf für Jahresabschlüsse ab 2016 steht Ihnen unter www.ebnerstolz.de (Unternehmen/Publicationen) eine Broschüre zur Verfügung. Zudem erschien im Oktober 2015 im IDW Verlag der Kommentar „BilRUG – Auswirkungen auf das deutsche Bilanzrecht“ unter der Herausgeberschaft unserer Partner Dr. Wolfgang Russ, Dr. Christian Janßen und Thomas Götze.

Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten

Welche Anforderungen die Finanzverwaltung für steuerliche Zwecke an die Buchführung stellt und wie der elektronische Datenzugriff hierauf zu gewährleisten ist, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 14.11.2014 ausführlich dargelegt (sog. GoBD). Darin finden sich sowohl Konkretisierungen, als auch Verschärfungen der bisherigen Vorgaben. So wird betont, dass eine geordnete Belegablage erforderlich ist, die ebenso wie die Buchführung unveränderbar sein muss bzw. deren Änderungen nachzuvollziehen sein müssen. Elektronisch erstellte und in Papierform abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe dürfen nur noch dann in Papierform aufbewahrt werden, wenn eine elektronische Aufbewahrung unzumutbar ist.

Hinweis: E-Mails sind dann nicht aufbewahrungspflichtig, wenn diese eine bloße Transportfunktion haben.

Rangrücktrittsvereinbarungen

Im Jahresabschluss 2015 sollte geprüft werden, ob zu Verbindlichkeiten, insb. gegenüber Gesellschaftern, eine Rangrücktrittsvereinbarung getroffen wurde. Ist demnach die Verbindlichkeit nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen, unterliegt die Verbindlichkeit einem Passivierungsverbot. Der dabei entstehende Wegfallgewinn kann ggf. in Höhe des werthaltigen Teils durch Ansatz einer Einlage neutralisiert werden.

GEWINNERMITTLUNG

Teilabzugsverbot auch bei Gesellschafterdarlehen

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, ist gemäß der Gesetzesänderung durch das sog. Zollkodexanpassungsgesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2417) erstmals das Teilabzugsverbot auch bei Gesellschafterdarlehen und bei einer verbilligten Überlassung von Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen. Hat ein zu mehr als 25 % beteiligter Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ein Darlehen zu nicht fremdüblichen Konditionen gewährt, ist eine Teilwertabschreibung ab 2015 nur noch zu 60 % gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Abschlagszahlungen bei Werkverträgen

Zahlreiche Diskussionen löste eine Entscheidung des BFH und daran anschließend eine Verlautbarung des BMF aus, wonach Abschlagszahlungen bei Werkverträgen bereits dann zu einer Gewinnrealisierung führen, wenn die Leistungen in entsprechendem Umfang erbracht wurden (BMF-Schreiben vom 29.6.2015, BStBl. I 2015, S. 542). Dieser Auffassung widersprechen sowohl das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) als auch zahlreiche Stimmen in der Fachliteratur. Denn bis zur Abnahme der werkvertraglichen Leistung steht noch nicht abschließend fest, in welcher Höhe tatsächlich ein Gewinn realisiert worden ist, so dass die Gefahr der Besteuerung eines Scheingewinns besteht.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung noch ein Einsehen zeigt, und ihre Ansicht zur Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen zumindest im Falle von Werkverträgen revidiert. Andernfalls wären – abweichend von der Handelsbilanz – entsprechende Gewinne im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung 2015 auszuweisen.

EU-Rechtswidrigkeit der Reinvestitionsrücklage

Wird ein Veräußerungsgewinn auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen, kann dies nur dann nach § 6b EStG steuerneutral erfolgen, wenn das Ersatzwirtschaftsgut einer inländischen Betriebsstätte des Unternehmens zuzuordnen ist.

„IM FALL EINER ERSATZINVESTITION IN EINER AUSLÄNDISCHEN BETRIEBSSTÄTTE IST HINGEGEN DER VERÄUSSERUNGSGEWINN SOGLEICH ZU VERSTEUERN.“

Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) erkannte darin im Fall einer Betriebsstätte im EU-Ausland eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit (Urteil vom 16.4.2015, Rs. C-657/12).

Der deutsche Gesetzgeber reagierte hierauf mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 1834) und fügte eine Sonderregelung in § 6b EStG ein, wonach beantragt werden kann, die anfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten. Diese Neuregelung ist auch rückwirkend anzuwenden.

PERSONENGESELLSCHAFTEN

Tarifbegünstigung

Wird ein Mitunternehmeranteil veräußert, stellt sich die Frage, ob die Tarifbegünstigung nach § 34 EStG und damit insb. der auf 56 % des regulären Steuersatzes ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu deutlich gemacht, dass es für die Anwendung einer Tarifbegünstigung einer atypischen Zusammenballung von Einkünften bedarf, die nicht gegeben ist, wenn zuvor ein Teil des Mitunternehmeranteils steuerfrei übertragen wurde (BFH-Urteil vom 9.12.2014, Az. IV R 36/13, BStBl. II 2015, S. 529).

Geringfügige gewerbliche Einkünfte

Zudem konkretisierte der BFH, in welchen Fällen nur geringfügige gewerbliche Einkünfte einer nicht originär gewerblich tätigen Personengesellschaft Abfärbewirkung entfalten und die Tätigkeit der Personengesellschaft in eine gewerbliche Tätigkeit umqualifiziert. So sind gewerbliche Umsätze unerheblich, wenn sie 3 % des Gesamtnettoumsatzes und den Betrag von 24.500 Euro nicht übersteigen (u. a. BFH-Urteil vom 27.8.2014, Az. VIII R 41/11, HFR 2015, S. 562).



KAPITALGESELLSCHAFTEN

Nachträgliche Veräußerungskosten

Fallen nachträgliche Veräußerungskosten oder Kaufpreisänderungen bei dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen durch eine Kapitalgesellschaft an, hat nach den Ausführungen des BMF eine außerbilanzielle Korrektur des Gewinns im Wirtschaftsjahr der Veräußerung zu erfolgen (BMF-Schreiben vom 24.7.2015, BStBl. I 2015, S. 612).

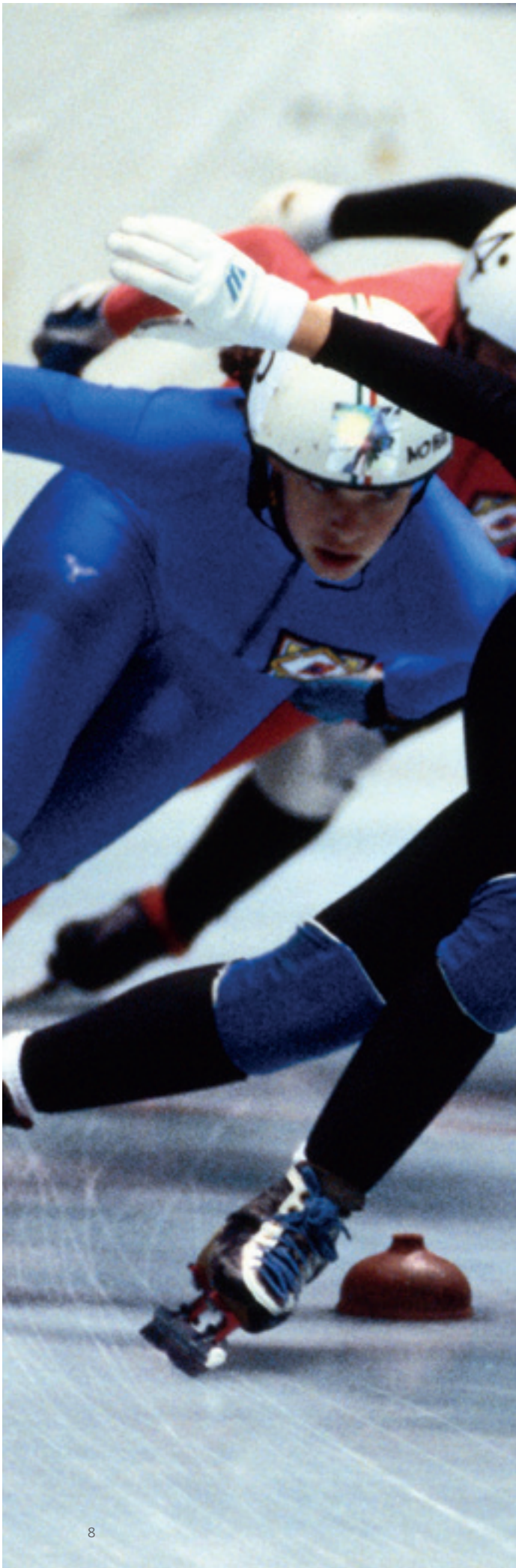
Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen

Noch in einem sehr frühen gesetzgeberischen Stadium befinden sich die Pläne zur Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen, die bislang im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung diskutiert werden. Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft und hält sie zu Jahresbeginn weniger als 10%, sollen ab 2018 daraus resultierende Gewinne in vollem Umfang der Körperschaftsteuer unterliegen.

Mit dem relativ weit in der Zukunft liegenden Erstanwendungszeitpunkt will der Gesetzgeber verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber einer rückwirkenden Besteuerung von Wertzuwächsen, die bereits in der Vergangenheit entstanden sind, entgegen wirken. Die Kapitalgesellschaften hätten nach derzeitigem Stand noch bis Ende 2017 die Gelegenheit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Konzernklausel

Zudem wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2015 die sog. Konzernklausel rückwirkend für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009 erweitert. So ist die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nun auch dann für den Fortbestand des Verlustvortrags unschädlich, wenn die Konzernspitze als Erwerber oder Veräußerer auftritt.



UMSTRUKTURIERUNGEN

Wie vom Bundesrat bereits Ende 2014 gefordert, wurde durch das Steueränderungsgesetz 2015 die Möglichkeit der steuerneutralen Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft bei Gewährung einer sonstigen Gegenleistung eingeschränkt. So ist eine Buchwertfortführung bei Einbringungen nach dem 31.12.2014 nur noch möglich, soweit die sonstigen Gegenleistungen 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens oder 500.000 Euro nicht übersteigen.

GRUNDERWERBSTEUER

Grunderwerbsteuersätze

Erfreulicherweise ist zum Jahreswechsel keine Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes in einem Bundesland zu verzeichnen. Allerdings beträgt dieser – abgesehen von Bayern und Sachsen, die weiterhin den im Grunderwerbsteuergesetz vorgesehenen Steuersatz von 3,5 % anwenden – in den meisten Bundesländern zwischenzeitlich bis zu 6,5 %.

Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands

Gehen mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft auf neue Gesellschafter über, löst dies Grunderwerbsteuer aus. Seit 6.11.2015 gilt gemäß einer Modifikation durch das Steueränderungsgesetz 2015 eine gesetzliche Definition, in welcher Weise eine mittelbare Änderung des Gesellschafterbestands zu berücksichtigen ist.

Dabei werden mittelbar beteiligte Personen- und Kapitalgesellschaften unterschiedlich behandelt. Bei Personengesellschaften wird die Änderung im Gesellschafterbestand durch Multiplikation der Beteiligungshöhen auf der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsstufe ermittelt. Kapitalgesellschaften gelten hingegen als insgesamt neue Gesellschafterin, wenn mindestens 95 % ihrer Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.

Grunderwerbsteuerliche Ersatzbemessungsgrundlage

Schließlich reagierte der Gesetzgeber mit erstaunlicher Schnelligkeit auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), in dem es die Regelung zur Ersatzbemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer für verfassungswidrig erklärte. Diese ist stets dann heranzuziehen, wenn keine Gegenleistung für das Grundstück bekannt ist, wie z. B. bei einer Einbringung ohne sonstige Gegenleistung. Hier waren bislang die sog. Bedarfswerte heranzuziehen, die regelmäßig deutlich unterhalb der Verkehrswerte liegen.

Entsprechend den Vorgaben des Gerichts sind laut der Neufassung im Steueränderungsgesetz 2015 nun rückwirkend für Erwerbe ab dem 1.1.2009 die auch für erbschaftsteuerliche Zwecke heranzuziehenden Werte maßgeblich, sie sich besser den realen Werten der Immobilien annähern.



INTERNATIONALE ASPEKTE

Neue Doppelbesteuerungsabkommen

Werden Gewinne aus einer ausländischen Betriebsstätte erzielt, Dividenden einer ausländischen Tochtergesellschaft bezogen oder Dividenden an die ausländische Muttergesellschaft abgeführt, sind die Regelungen des jeweils einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zu berücksichtigen.

Auch in 2015 sind wieder Änderungen in DBAs zwischen Deutschland und anderen Staaten in Kraft getreten, wurden DBAs modifiziert oder über deren Änderungen verhandelt. So tritt z.B. das neue DBA mit den Niederlanden zum 1.1.2016 in Kraft. Das neue DBA mit China könnte ab 1.1.2017 anzuwenden sein. Diese Änderungen im Blick zu behalten und entsprechend Betriebsstätteneinkünfte zu ermitteln oder durch entsprechende Anträge die Reduzierung des Quellensteuereinbehalts zu erreichen, stellt international operierende Unternehmen regelmäßig vor große Herausforderungen.

Base Erosion and Profit Shifting – BEPS

In Zukunft ist darüber hinaus im Bereich des internationalen Steuerrechts mit Änderungen zu rechnen, die auf den Aktionsplan der OECD zur Vermeidung von „Base Erosion and Profit Shifting“, kurz BEPS, beruhen. Die OECD legte dazu am 5.10.2015 ihre Abschlussberichte vor. Nun ist es Aufgabe der OECD-Mitgliedstaaten, die Vorgaben in ihre nationale Gesetzgebung umzusetzen.

Soweit Anpassungsbedarf besteht, wird der deutsche Gesetzgeber bereits im kommenden Jahr mit der Umsetzung der BEPS-Vorgaben in nationales Steuerrecht beginnen. Vor allem ist mit Regelungen zu hybriden Gestaltungen und dem sog. Country-by-Country-Reporting für multinationale Unternehmen zu rechnen.



ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Betriebsveranstaltungen

Mit dem Zollkodexanpassungsgesetz wurde die lohnsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen neu geregelt. Seit 1.1.2015 gilt für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ein Freibetrag von 110 Euro. Somit ist ein geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers dann gegeben, soweit die auf ihn entfallenden Zuwendungen anlässlich der Betriebsveranstaltung 110 Euro übersteigen.

Das BMF erläuterte mit Schreiben vom 14.10.2015 (DStR 2015, S. 2387), welche Kosten der Betriebsveranstaltung bei der Prüfung des 110-Euro-Freibetrags zu berücksichtigen sind, u. a. neben Speisen und Getränken auch Kosten für den äußeren Rahmen, bis hin zu Kosten für den bei der Veranstaltung anwesenden Sanitäter.

Einkommensteuerpauschalierung

Ebenso von großer praktischer Relevanz ist die Verlautbarung des BMF zur Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG (BMF-Schreiben vom 19.5.2015, BStBl. I 2015, S. 468).

Zuwendungen an Arbeitnehmer und an Geschäftspartner können durch den Zuwendenden pauschal mit 30 % versteuert werden und unterliegen dann nicht mehr beim Empfänger der Besteuerung – bei Geschenken ein durchaus erwünschter Effekt. Da die Option zur Einkommensteuerpauschalierung nur einheitlich für alle Zuwendungen an Arbeitnehmer oder alle Zuwendungen an Geschäftspartner ausgeübt werden kann, ist von besonderer Bedeutung, welche Zuwendungen hier einzubeziehen sind. Das BMF nimmt dabei z. B. Streuwerbeartikel mit einem Wert bis zu 10 Euro und geschäftlich veranlasste Bewirtungen aus.

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Bei Holdinggesellschaften stellt sich regelmäßig die Frage, inwieweit sie zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen berechtigt sind. Der EuGH lässt bei einer Führungsholding grundsätzlich den vollen Vorsteuerabzug zu (Urteil vom 16.7.2015, Rs. C-108/14, C-109/14, HFR 2015, S. 901).

**„ALS FÜHRUNGSHOLDING GELTEN
DABEI HOLDINGGESELLSCHAFTEN,
DIE UNTERNEHMERISCH TÄTIG SIND,
INDEM SIE Z. B. ADMINISTRATIVE,
FINANZIELLE, KAUFMÄNNISCHE ODER
TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN
GEGEN ENTGELT ERBRINGEN.“**

Bei einer gemischten Holding, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, sieht der EuGH eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge für erforderlich an.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Mit selben Urteil nimmt der EuGH weiter zu der Frage Stellung, ob eine Personengesellschaft als Organgesellschaft einer umsatzsteuerlichen Organschaft qualifizieren kann. Die deutschen Regelungen schließen dies aus. Aus der Entscheidung des EuGH könnte jedoch geschlossen werden, dass zumindest eine GmbH & Co. KG anzuerkennen ist. Es bleibt hier die Reaktion des BFH, der Finanzverwaltung und letztlich des Gesetzgebers abzuwarten.

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Weiteren Klärungsbedarf sah der Gesetzgeber in der Regelung zum Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen. Entgegen der Auffassung des BFH (Urteil vom 28.8.2014, BStBl. II 2015, S. 682) können gemäß einer gesetzlichen Änderung durch das Steueränderungsgesetz 2015 ab 6.11.2015 auch Leistungen im Zusammenhang mit Betriebsvorrichtungen in einem Gebäude als Bauleistungen geltend und zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers führen.

Maßgeblich ist, ob die Betriebsvorrichtung auf Dauer in einem Gebäude installiert ist und nicht bewegt werden kann, ohne das Gebäude zu zerstören oder zu verändern.

ERBSCHAFTSTEUER

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber mit Urteil vom 17.12.2014 (BStBl. II 2015, S. 50) aufgetragen, die Regelungen zur erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen bis spätestens 30.6.2016 wegen punktueller Verstöße gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Entgegen dem zunächst bekannt gewordenen Zeitplan konnten sich die politischen Parteien jedoch nicht bereits im November 2015 auf einen Gesetzeswortlaut einigen. Der derzeit vorliegende Entwurf eines Erbschaftsteuerreformgesetzes wird in einigen Bereichen weiterhin kontrovers diskutiert.

Festzuhalten bleibt letztlich, dass ab dem Inkrafttreten des Reformgesetzes Unternehmensübergaben aller Voraussicht nach in zahlreichen Fällen einer höheren Erbschaftsteuerbelastung ausgesetzt sein werden und jedenfalls mit einem deutlich höheren Deklarationsaufwand zu rechnen ist.

Sofern Nachfolgeregelungen geplant sind, sollten diese aus steuerlicher Sicht möglichst noch vor dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Erbschaftsteuerreformgesetz umgesetzt werden.

Sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird Ebner Stolz einen Ratgeber „Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftsteuerreform 2016“ in Kooperation mit dem BDI veröffentlichen, der Erläuterungen zu den Neuregelungen, Gestaltungsempfehlungen und Praxistipps enthält.

KAPITALANLEGER

Zwar noch Zukunftsmusik, aber dennoch bereits jetzt zu beobachten sind die gesetzgeberischen Pläne zur Neuregelung der Besteuerung von Investmentfonds. Nach dem derzeit vorliegenden Diskussionsentwurf eines Investmentsteuerreformgesetzes des BMF soll im Regelfall die transparente Besteuerung eines Investmentsteuerreformgesetzes des Investmentfonds aufgegeben werden. Stattdessen ist vorgesehen, die Erträge sowohl auf Ebene des Fonds als auch auf Ebene des Anlegers unter pauschaler Berücksichtigung der Steuerbelastung auf Fondsebene zu besteuern.

Zwar sollen die geplanten Neuregelungen zur Investmentbesteuerung erst ab 2018 greifen. Da Investitionsentscheidungen in vielen Fällen langfristig getroffen werden, spielen die künftigen Besteuerungsregelungen allerdings regelmäßig eine gewichtige Rolle und sollten ggf. bereits bei der Entscheidungsfindung einbezogen werden.

PERSÖNLICHE STEUERBELANGE

Grund- und Kinderfreibeträge

Wie bereits zum 1.1.2015 werden sowohl der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag als auch das Kindergeld nochmals zum 1.1.2016 angehoben. Zudem werden die Eckpunkte des Einkommensteuertarifs ab 2016 zum Ausgleich der in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen sog. kalten Progression angepasst.

Angabe der Steuer-Identifikationsnummer

Zum Jahreswechsel greift eine bereits in 2014 gefasste Steuerrechtsänderung, wonach Anspruch auf Kindergeld nur dann besteht, wenn sowohl die Steuer-Identifikationsnummer des Berechtigten sowie des Kindes gegenüber der zuständigen Familienkasse angegeben werden. Laut einer Pressemitteilung des Bundeszentralamts für Steuern vom 16.11.2015 wird allerdings das Kindergeld für Kinder, für die bereits vor dem 1.1.2016 Kindergeld bezogen wurde, wegen fehlender Angaben nicht sogleich in 2016 eingestellt.

„VIELMEHR WERDEN ES DIE FAMILIENKASSEN NICHT BEANSTANDEN, WENN FEHLENDE IDENTIFIKATIONSNUMMERN IM LAUFE DES JAHRES 2016 NACHGEREICHT WERDEN.“

Ab 2016 besteht auch im Rahmen des sog. Real-splittings die Pflicht zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden. Andernfalls können Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

ÜBERBLICK WAHREN, GESTALTUNGSPOTENZIAL NUTZEN

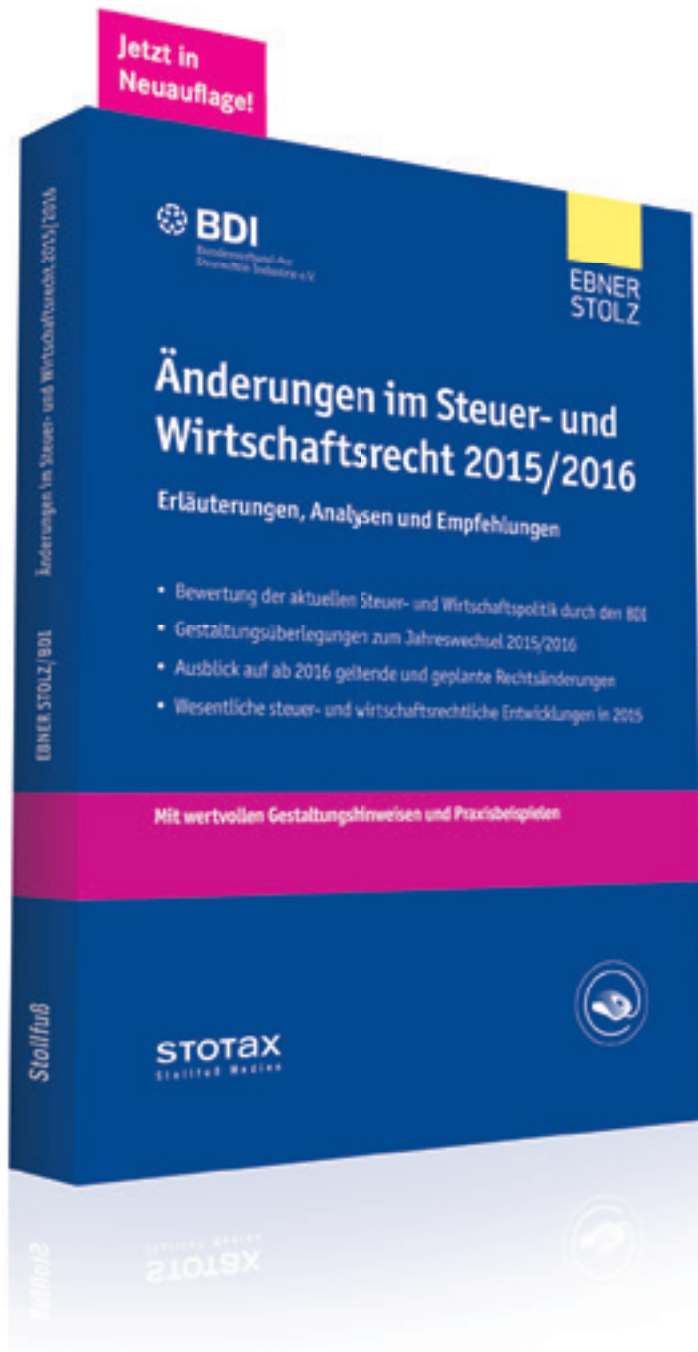
Um angesichts der Vielzahl der Änderungen im Steuerrecht, und darüber hinaus auch im Wirtschaftsrecht, den Überblick zu bewahren und bestehendes Gestaltungspotential optimal zu nutzen, ist bereits zum dritten Mal in Folge der vom Bundesverband der Deutschen Industrie und von Ebner Stolz gemeinsam herausgegebene Ratgeber zu den „Änderungen des Wirtschafts- und Steuerrechts 2015/2016“ erschienen.

Darin finden Sie neben Gestaltungsüberlegungen in prägnanter und verständlicher Weise alle für die Praxis relevanten Entwicklungen aus 2015 und alle zu erwartenden Änderungen im kommenden Jahr 2016 nebst einer Bewertung aus Sicht der Wirtschaft durch den BDI, z.B. zur Erbschaftsteuerreform, der Investmentsteuerreform oder den Entwicklungen zu BEPS.

Der Ratgeber kann im Buchhandel oder im Online-Shop des Stollfuß-Verlags unter www.stollfuss.de zu einem Preis von 37,80 Euro erworben werden.

Steuer- und Wirtschaftsrecht: Aktuelle Änderungen, Gestaltungen, Ausblick!

Dieses Werk ist Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Darum geht es:

- Wertvolle Gestaltungshinweise zum Jahreswechsel 2015/2016
- Neuerungen durch das Steueränderungsgesetz 2015
- Reform der Unternehmensnachfolge aufgrund der BVerfG-Entscheidung vom 17.12.2014
- Geplante Reform der Investmentbesteuerung
- Wesentliche Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz und das Bürokratieentlastungsgesetz
- Wesentliche Rechtsentwicklungen im Steuer-, Bilanz- und Wirtschaftsrecht
- Statement des BDI zur aktuellen Steuer- und Wirtschaftspolitik



Print

EBNER STOLZ/BDI

Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016

3. Auflage 2015, kartoniert, ca. 300 Seiten.

Preis € 37,80

ISBN 978-3-08-318452-2



Online

EBNER STOLZ/BDI

Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht 2015/2016 Online

Preis mtl. € 2,80

ISBN 978-3-08-188400-4

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien

KONTAKT

BERLIN

Tel. +49 30 283992-0

BONN

Tel. +49 228 85029-0

BREMEN

Tel. +49 421 985986-0

DÜSSELDORF

Tel. +49 211 9219-70

FRANKFURT

Tel. +49 69 7104883-0

HAMBURG

Tel. +49 40 37097-0

HANNOVER

Tel. +49 511 936227-0

KÖLN

Tel. +49 221 20643-0

LEIPZIG

Tel. +49 341 24443-0

MÜNCHEN

Tel. +49 89 549018-0

REUTLINGEN

Tel. +49 7121 9489-0

SIEGEN

Tel. +49 271 66056-0

SOLINGEN

Tel. +49 212 25206-0

STUTTGART

Tel. +49 711 2049-0

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken

(nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Rechtsstand: 19.11.2015

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

